

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

zur geplanten Bebauung der

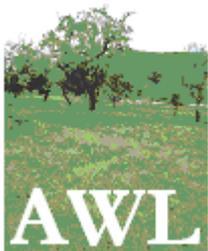
Flurstücksnummern 22, 24 und 25/1

im Gebiet der

Gemeinde Ilsfeld
Ortsteil Schozach
Landkreis Heilbronn

Auftraggeber:

Wohnbau Fleischmann GmbH
Rentalstrasse 10
74360 Ilsfeld



Arbeitsgemeinschaft
Wasser und
Landschaftsplanung

Dipl.-Biol. Dieter Veile
Amselweg 10
74182 Obersulm

April 2021



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Zielsetzung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Untersuchungsgebiet und Strukturen	4
4.	Vorhabenbedingte Wirkfaktoren	6
5.	Bestand und Betroffenheit der geschützten Arten	7

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

1	Untersuchungsgebiet mit Plangebiet und umgebenden Wirkraum	4
2	Plangebiet Flst.-Nrn. 22, 24 u. 25/1 aus westlicher Richtung	5
3	Plangebiet Flst.-Nrn. 22, 24 u. 25/1 aus nordöstlicher Richtung	5
4	Zentrales Plangebiet mit kurzschürig gepflegtem Grünland	5
5	Östliches Plangebiet mit angrenzender Wohnbebauung	5
6	Zierrasenartig gepflegtes Grünland im Plangebiet ohne tierökologische Relevanz	6
7	Niedriger Strunk eines vormals gefällten Baumes	6
8	Nach Fällung einer mehrtriebigen Weide verbliebener Strunk	6
9	Nach Fällung einer mehrtriebigen Weide verbliebener Strunk	6

1. ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Firma Wohnbau Fleischmann GmbH (Ilsfeld) beabsichtigt, eine innerörtliche Freifläche im ilsfelder Teilort Schozach bedarfsgerecht mit Wohngebäuden neu zu bebauen. Die Fläche wird von Grünland eingenommen. Im Umfeld befinden sich Wohnbereiche mit teilweise größeren Hausgärten. Durch die Arbeiten im geplanten Baufeld können Eingriffe in Strukturen erfolgen, die von europarechtlich und streng geschützten Arten (heimische Vogelarten, Arten nach Anhang IV FFH-RL) als Habitatstruktur genutzt werden können. Daher war als Beitrag zur Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt eine *artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung (AR)* durchzuführen. In ihr wurde auf der Grundlage des aktuellen Bestands ermittelt, welche Tierartengruppen im Plangebiet vorkommen und durch das Vorhaben i. S. v. § 44 Abs. 1 BNatSchG beeinträchtigt werden können und für welche Artengruppen Vorkommen auszuschließen sind. Im Fokus standen die europäischen Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Durch die AR wird der Inhalt einer eventuell erforderlichen und vertieften *Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP)*, in der die Populationen von Arten gezielt untersucht und bezüglich des Eingriffs naturschutzrechtlich bewertet werden, inhaltlich auf das notwendige Maß eingegrenzt. Die AR wurde durch Herrn Dipl.-Biol. Dieter Veile (Obersulm) durchgeführt, die Ergebnisse sind im vorliegenden Bericht dargelegt.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Auf europäischer Ebene gelten die artenschutzrechtlichen Vorgaben der „Richtlinie des Rats vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen“ oder „Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“ (92/43/EWG FFH-RL) sowie die „Richtlinie des Rats vom 02. April 1997 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten“ oder „EU-Vogelschutzrichtlinie“ (2009/147/EG VS-RL). Diese Vorgaben wurden durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 in unmittelbar geltendes Bundesrecht umgesetzt. Aufgrund der Zugriffsverbote und Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5 und 6 ergibt sich für Planvorhaben, durch die Verbotstatbestände erfüllt werden könnten, die Anforderung, eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung zu erstellen.

Grundsätzlich gilt § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG beziehen sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft und nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG auf die europäisch geschützten **Arten nach Anhang IV der FFH-RL** sowie die **europäischen Vogelarten nach der VS-RL**. Zeichnet sich für diese Artengruppen die Erfüllung von Verbotstatbeständen durch ein Vorhaben ab, so kann die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung § 45 Abs. 7 BNatSchG zur Anwendung kommen.

Alle weiteren Tier- und Pflanzenarten sind ebenso als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung, gegebenenfalls mit besonderem Gewicht in der Abwägung oder auch nach anderen Rechtsgrundlagen (z.B. Belang i. S. d. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB) zu berücksichtigen. Dabei ist der Hinweis in § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG zu beachten, dass (außer Vogelarten und „FFH-Arten“) solche

Arten betroffen sind, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind. Dies sind Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Hierunter fallen alle ausschließlich national streng und besonders geschützten Arten, denen z. T. in Baden-Württemberg durch das Zielartenkonzept ein zusätzliches planerisches Gewicht zugemessen wurde. Diese Artengruppen werden im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG berücksichtigt. Auf diese Vorgehensweise verweist auch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW).

3. UNTERSUCHUNGSGEBIET UND STRUKTUREN

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den Flurstücken Nr. 22, 24 und 25/1 und einen umgebenden Wirkraum, in dem bestimmte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und aus dem planungsrelevante Arten in das Plangebiet einwandern könnten (Abb. 1). Das Plangebiet wird nordwestlich durch die Straße Im Lug und südwestlich durch die Robert-Stolz-Straße begrenzt und fällt hinsichtlich des Geländereiefs nach Norden hin ab. Östlich endet das Plangebiet an der Wohnbebauung von Flst.-Nr. 25.



Abb. 1: Untersuchungsgebiet mit Plangebiet (farbig unterlegt) und umgebenden Wirkraum (schwarz umrandet); Bildquelle (veraltet!): Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Das Plangebiet wird vollständig von Grünland der Ausprägung als „Fettwiese mittlerer Standorte“ (LUBW Biotop-Nr. 33.41) eingenommen, wobei die Vegetation durch starkwüchsige Obergräser geprägt wird und Kräuter fast vollständig fehlen. Im Hinblick auf planungsrelevante Tierarten stellt sich die Fläche jedoch als tierökologisch wertlos dar. Maßgeblich hierfür ist einerseits die fortwährende intensive Pflege des Grünlands, das regelmäßig zierrasenartig auf eine geringe Höhe einkürzt wird, um eine zukünftige Entwicklung potentielle Lebensstätten zu unterbinden. Andererseits ist auch der Umstand maßgeblich, dass sowohl für planungsrelevante Insekten essentielle Wirtspflanzen fehlen und für Reptilien unverzichtbare Zusatzstrukturen fehlen (trockene Überwinterungsquartiere, Steine bzw. Totholz oder Wurzelwerk als Verstecke, sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, trockene Winterquartiere sowie insektenreiche Kräutersäume. Die nachfolgenden Abbildungen vermitteln Eindrücke der örtlichen Begebenheiten:



Abb. 2: Plangebiet Flst.-Nrn. 22, 24 u. 25/1 aus westlicher Richtung.



Abb. 3: Plangebiet Flst.-Nrn. 22, 24 u. 25/1 aus nordöstlicher Richtung.



Abb. 4: Zentrales Plangebiet mit kurzschürig gepflegtem Grünland.



Abb. 5: Östliches Plangebiet mit angrenzender Wohnbebauung.

Einige Laubbäume, die sich im Plangebiet befanden (vgl. älteres Luftbild Abb. 1), wurden bereits vor einigen Monaten gefällt (Abb. 7 - 9). Die Strünke sind noch erhalten, weisen jedoch im Holz oder am

Boden keine Hohlräume auf, die Reptilien als Versteck oder trockenes Winterquartier dienen könnten. Verlassene Wühlmausgänge sind ebenso nicht vorhanden.



Abb. 6: Kurz zierrasenartig gepflegtes Grünland im Plangebiet ohne tierökologische Relevanz.



Abb. 7: Niedriger Strunk eines vormals gefällten Baumes und Müll.



Abb. 8: Nach Fällung einer mehrtriebigen Weide verbliebener Strunk.



Abb. 9: Nach Fällung einer mehrtriebigen Weide verbliebener Strunk.

4. VORHABENBEDINGTE WIRKFAKTOREN

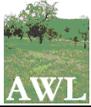
Die durch ein Vorhaben zu erwartenden Wirkungen verweisen auf die mögliche Betroffenheit von Arten. Im Fall der Umsetzung des Planungsvorhabens zeichnen sich im zeitlichen Wechsel Wirkfaktoren ab, welche die gebäudebesiedelnden Artengruppen Vögel und Fledermäuse erheblich und nachhaltig beeinträchtigen könnten. Dabei kann zwischen zeitlich befristeten, reversiblen Beeinträchtigungen und fortwährenden Beeinträchtigungen differenziert werden:

Baubedingte Wirkfaktoren	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Erdmodellierungsarbeiten im Baufeld	Tötung fluchtunfähiger Individuen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Verdichtung des Bodens im Bereich von Baustellenwegen	Tötung fluchtunfähiger Arten in Fortpflanzungs-, Entwicklungs- oder Ruhestätten, Unterbindung von Rückzug (Winterquartiere in lockerer Erde), Zerstörung von Wirtspflanzen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Lärmeinträge durch Bautätigkeit	qualitative Abwertung von Habitaten können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel
Einträge von Staub	durch Erdmodellierung im Trassenbereich entstehen Stäube, die sich auf der nahen Vegetation (Grünland, Laub von Gehölzen) ablagern können	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Nutzungsänderung bisher nicht überformter Vegetationsfläche	Verlust von Fortpflanzungsstätten bzw. Entwicklungshabitaten, Nahrungshabitaten und Winterquartieren	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel ➤ Reptilien ➤ Schmetterlinge
Anlagebedingter Wirkfaktor	Tierökologischer Wirkmechanismus	Potentiell betroffen
Einträge von Geräuschen in Umgebung	Störungen bedingen die qualitative Abwertung von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten und können zu Meide- bzw. Ausweichverhalten führen	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vögel

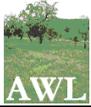
5. BESTAND UND BETROFFENHEIT DER GESCHÜTZTEN ARTEN

Bei einer Begehung am 22.04.2021 wurden die im Plangebiet vorhandenen Strukturen auf Vorkommen der genannten Artengruppen hin kontrolliert und hinsichtlich ihrer Habitateignung für diese bewertet.

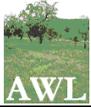
Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht über die planungsrelevanten Arten bzw. Artengruppen, mögliche Vorkommen, Einschätzung der Population/en, Einschätzung der Beeinträchtigung/en und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen:



Art/Artengruppe	Mögliche Vorkommen	1. Einschätzung der Population/en 2. Einschätzung der Beeinträchtigung 3. Handlungsempfehlung
Vogelarten	nein	<p>1. Generell ist die Vogelfauna des Untersuchungsgebiets regelmäßigen Störungen durch die Grundstückseigentümer (bzw. Nutzer der umliegenden Hausgärten) sowie durch Kfz-Verkehr beider Straßen sowie durch Fußgänger unterworfen. Daher sind für den Siedlungsbereich nur ubiquistische Arten zu erwarten (z.B. Amsel, Hausrotschwanz, Haussperling). Im Plangebiet bestehen keinerlei Nistgelegenheiten.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt werden, da einerseits keine Fortpflanzungsstätten existieren und andererseits durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ausgelöst werden können.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen der Vogelvorkommen für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Fledermausarten	nein	<p>1. Vorkommen ruhender Fledermäuse sind für das Plangebiet ausgeschlossen, da keine Gehölze mit potentiellen Quartierhöhlen vorhanden sind. Auch im direkt angrenzenden Wirkraum als äußerer Teil des Untersuchungsgebiets existieren keine Quartiere in Gehölzen oder Bäumen.</p> <p>2. Durch das Vorhaben können keinerlei Individuen von Fledermäusen getötet oder Quartiere zerstört werden, Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Zur Beurteilung des Eingriffs sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da sich keinerlei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen abzeichnen. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Reptilienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet sind wesentliche Voraussetzungen für ein Vorkommen von Eidechsenarten nicht erfüllt. Für ein Vorkommen müssen alle Grundbedürfnisse der Art an einen Lebens-, Fortpflanzungs- und Überwinterungsort gegeben sein. Diese sind u. a. ein kleinräumiges Strukturmosaik innerhalb weniger Meter, zahlreiche Versteckmöglichkeiten (Spalten und Löcher zwischen Steinen oder Wurzelwerk, Mauslöcher), sonnige erdig-sandige Bodenstellen zur Eiablage, trockene Winterquartiere (vorhanden sein müssen Lesesteinhaufen, Wurzelstöcke mit Hohlräumen, Wurzel von Sträuchern, Asthaufen, Mauslöcher, in denen sich kein</p>



		<p>Wasser ansammeln kann) sowie insektenreiche Kräutersäume. Zusätzlich würde ein Vorkommen von Reptilien durch die regelmäßig durchgeführte, kurzschürige Pflege des Grünlands bei einer Verfolgung (z.B. durch freilaufende Katzen) keinerlei Versteckmöglichkeiten für Reptilien bieten. Das Vorkommen von Reptilien kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, sind keine vertiefte Untersuchungen von Fledermäusen für eine Artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Amphibienarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen essentielle Habitatstrukturen, Vorkommen können somit ausgeschlossen werden.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
Käferarten	nein	<p>1. Im Untersuchungsgebiet fehlen qualitativ den Anforderungen genügende Altbäume, die für die Entwicklung der angeführten Käferarten essentielle Habitatstrukturen darstellen, da sie diese zwingend für ihre Larvalentwicklung benötigen. Vorkommen dieser Artengruppe sind daher auszuschließen.</p> <p>2. Durch das Planungsvorhaben werden keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein Handlungsbedarf.</p>
Schmetterlinge	nein	<p>1. Vorkommen von europarechtlich geschützten Schmetterlingen sind im Plangebiet nicht möglich, da das Grünland zierrasenartig kurz gepflegt wird und generell essentielle Larvafutterpflanzen fehlen. Für den Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>) fehlen geeignete Raupenfutterpflanzen in Form von Weidenröschenarten (v.a. <i>Epilobium hirsutum</i>), für die Raupen des Großen Feuerfalters (<i>Lycaena dispar</i>) stehen keine „nichtsauere“ Ampferarten wie der Stumpfblättrigen Ampfer zur Verfügung.</p> <p>2. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.</p> <p>3. Da sich keine Beeinträchtigungen abzeichnen, besteht kein</p>



		Handlungsbedarf.
--	--	------------------

Die vorhandenen Strukturen verweisen darauf, dass durch das Vorhaben bezüglich Vogelarten sowie europarechtlich und national streng geschützter Arten keine Verbotstatbestände gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden können. Weitere bzw. vertiefte Untersuchungen der Fauna im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind für keine betrachtungsrelevante Artengruppe erforderlich.